

§. 49.

## Lasten, Abgaben.

Alles Grundvermögen im Flure, ist von allen Lasten, den Zehent ausgenommen, befreit. Man kennt keine Hut, keine Servituten zc. hierauf. Nur allein das Feld giebt den gewöhnlichen Zehent. Doch sind recht sehr viele Grundstücke in der Gärtnerey, als auch die meisten Gärten im II. und III. Distrikte ganz zehentfrey.

Der Zehent besteht wie gewöhnlich, hier auch in der 10ten Garbe. Doch geben viele Grundstücke selbst nur die 30ste Garbe. Grüne Frucht, Gemüse, Saamen zc. wird nach der 10ten Ruthe gezehntet, jedoch nur einmal, wenn auch das Feld das Jahr über einigemal benützt werden sollte. Man nimmt den 10ten Theil von der Frucht, welche eben auf dem Felde steht, wenn im Monate Juli ausgezehntet wird. Eben so leert man nur das 10te Beet.

In der Gärtnerey wird aber niemals in Natur ausgezehntet, sondern gewöhnlich nach ganzen Distrikten der Zehent verpachtet, und so kauft jeder Eigenthümer seinen Zehent, und entrichtet nach dem Pachtquanto seine Rate in Geld. Hienach erträgt selbst in sehr wohlfeilen Zeiten der Zehent 4000 fl., wo derselbe äusserst gering, den Eigenthümern überlassen ist.

Der Wein giebt vormal keinen Zehent mehr, dagegen einen jährlichen festgesetzten Bodenzinns von 2 Mezen Korn pr. Tagw.

Obstgärten werden sowohl an der Bodenfrucht, als auch am Obste ausgezehntet. Ersteres geschieht entweder in Natur oder wie in der Gärtnerey nach dem Pacht. Gewöhnlich überläßt man dem Eigenthümer seinen